

Nr. 34**Monnell und Morris gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 2. März 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 115.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 9562/81**, Monnell, eingelegt am 5. August 1981 und die zweite mit der **Beschwerde Nr. 9818/82**, Morris, eingelegt am 13. März 1982; beide Beschwerden wurden am 11. Juli 1985 von der Kommission und am 16. Juli 1985 von der britischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht, Art. 5 Abs. 1; Recht auf ein faires Verfahren – öffentliche Verhandlung in einem strafrechtlichen Verfahren, Art. 6 Abs. 1; Recht, sich in einem strafrechtlichen Verfahren selbst zu verteidigen, Art. 6 Abs. 3 lit. c; Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers in einem strafrechtlichen Verfahren, Art. 6 Abs. 3 lit. c; Diskriminierungsverbot, Art. 14.

Innerstaatliches Recht: Criminal Appeal Act 1968, § 29 Abs. 1 (Befugnis des Berufungsgerichts, die während eines Berufungsverfahrens verbüßte Haftzeit nicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe anzurechnen); § 22 Abs. 2 lit. b (inhaftierter Rechtsmittelführer darf nur mit Erlaubnis des Berufungsgerichts an der Verhandlung über seinen Antrag auf Zulassung der Berufung teilnehmen); Legal Aid Act 1974, § 28 Abs. 7, 8; § 30 Abs. 7, 8; Legal Aid in Criminal Proceedings (General) Regulations (1968), § 3 Abs. 4 (Prozesskostenhilfe für einen strafrechtlich Verurteilten im Berufungszulassungsverfahren).

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. März 1985 zu dem Ergebnis, dass bezüglich beider Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 vorliegt und dass offen bleiben kann, ob auch Art. 14 i.V.m. Art. 5 oder Art. 14 i.V.m. Art. 6 verletzt sind.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Eaton, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Pill, Q.C., A. Moses, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), R. Venne, Amt für Berufungen in Strafsachen (Criminal Appeal Office), als Berater;

für die Kommission: H. Danelius als Delegierter;

für den Bf. Monnell: A. Pendlebury, Rechtsanwalt (Solicitor); *für den Bf. Morris:* M. Marlow, Rechtsanwalt (Solicitor).

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[10., 17., 33.] Die 1945 bzw. 1939 geborenen Beschwerdeführer (Bf.) Brian Arthur Monnell und Neville Morris sind britische Staatsbürger. Ihre Beschwerden betreffen die Behandlung ihrer Rechtsmittel im Strafverfahren.

* * *

(Übersetzung)

23. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 über Berufungen in Strafsachen (Criminal Appeal Act 1968; im Folgenden: das Gesetz von 1968) kann jemand,

der – wie die beiden Bf. – wegen eines schweren Vergehens (on indictment) verurteilt wurde, den Schuldspruch vor dem Berufungsgericht (Court of Appeal) anfechten. Wenn die Berufung keine reine Rechtsfrage betrifft, muss der Verurteilte aber zuvor eine Zulassung durch das Berufungsgericht (leave to appeal) erhalten, sofern nicht bereits der erstinstanzliche Richter bescheinigt hat, dass sich die Sache für ein Berufungsverfahren eignet (§ 1 Abs. 2). Eine solche Person kann auch das Strafmaß vor dem Berufungsgericht angreifen (wenn es sich nicht um eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Strafe handelt), aber auch hier bedarf es – vorbehaltlich derselben Ausnahme – einer Zulassung durch das Berufungsgericht (§§ 9 und 11). Der Zulassungsantrag, der nur mit Hilfe des in der Verfahrensordnung für Berufungen in Strafsachen von 1968 (Criminal Appeal Rules 1968) vorgeschriebenen Formulars gestellt werden kann, wird normalerweise zunächst von einem Einzelrichter (single judge) geprüft (§§ 31 und 45 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

24. Gem. § 11 Abs. 1 der Verfahrensordnung kann der Einzelrichter am Ort seiner Wahl tagen und ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Dass ein solcher Antrag zunächst ihm vorgelegt wird dient vor allem dem Zweck, die Fälle herauszufiltern, in denen der Berufung ernsthafte und vertretbare Gründe zugrunde liegen.

Lehnt der Einzelrichter die Zulassung ab, wird die Entscheidung mit seinem Namen und den Gründen dem Betroffenen zugestellt. Wenn der an seinem Antrag festhalten will, muss er dies der Geschäftsstelle für Berufungen in Strafsachen (Registrar of Criminal Appeals) binnen zwei Wochen nach Zustellung mittels des in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Formulars mitteilen. In diesem Fall wird der Antrag von der Kammer des Berufungsgerichts (full Court of Appeal) in öffentlicher Verhandlung geprüft (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes von 1968); die Kammer lässt die Berufung zu, wenn eines ihrer Mitglieder sich dafür ausspricht (*R. v. Healey*, Criminal Appeals Reports, Bd. 40, S. 42).

Der Einzelrichter und die Kammer entscheiden über den Zulassungsantrag und die mit ihm verbundenen Anträge aufgrund des gesamten Akteninhalts und des schriftlichen Berufungsvorbringens, aber verzichten in der Regel auf mündliche Plädoyers. Dennoch kann der Antragsteller jederzeit auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt damit beauftragen, vor ihnen zu erscheinen und mündlich vorzutragen (§ 11 Abs. 2 der vorgenannten Verfahrensordnung).

(Zusammenfassung)

[25.] Ein generelles Recht auf Gewährung von Prozesskostenhilfe besteht im Berufungszulassungsverfahren nicht. In der Praxis wird den meisten Angeklagten im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Crown Court Prozesskostenhilfe gewährt. Diese umfasst auch das Recht, von einem Rechtsanwalt die Erfolgsaussichten einer Berufung prüfen und, falls dieser sie bejaht, einen entsprechenden Zulassungsantrag anfertigen zu lassen (§ 28 Abs. 7 und § 30 Abs. 7 des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe von 1974 – Legal Aid Act 1974). Wenn der Rechtsanwalt aus der ersten Instanz aber von einer Berufung abrät, wird die gewährte Prozesskostenhilfe hinfällig. Das Berufungsgericht kann dem Betroffenen jedoch erneut Prozesskostenhilfe gewähren (§ 28 Abs. 8 und § 30 Abs. 8

des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe von 1974; § 3 Abs. 4 der allgemeinen Verfahrensordnung von 1968 über die Prozesskostenhilfe in Strafsachen – Legal Aid in Criminal Proceedings (General) Regulations (1968) –).

(Übersetzung)

26. Ein Inhaftierter braucht eine Erlaubnis des Berufungsgerichts, um persönlich an der Verhandlung über seinen Zulassungsantrag teilnehmen zu können (§ 22 Abs. 2 lit. b des Gesetzes von 1968). In der Praxis wird eine solche Erlaubnis nur in Ausnahmefällen und im Verfahren vor dem Einzelrichter äußerst selten erteilt.

27. Die Gründe, auf die eine Berufung gegen den Schuldspruch gestützt werden kann, sind begrenzt. Das Berufungsgericht untersucht den Sachverhalt nicht erneut in tatsächlicher Hinsicht. Es kann neue Beweise erheben, aber dazu reicht es nicht aus, dass der Betroffene behauptet, er habe deren Erhebung schon im erstinstanzlichen Verfahren gewünscht. Er muss vielmehr das Berufungsgericht von ihrer Verlässlichkeit, ihrer Erheblichkeit und vom Vorliegen eines nachvollziehbaren Grundes, der ihn am Vorbringen dieser Beweise in erster Instanz gehindert hat, überzeugen.

Das Berufungsgericht hört weder in der Einzelrichterbesetzung noch in der Kammerbesetzung Zeugen an, wenn es einen Berufungszulassungsantrag prüft. Es untersucht zunächst nur, ob die vorgebrachten Gründe zulässige Berufungsgründe darstellen und ob sie substantiiert sind. Ist dies der Fall, lässt es die Berufung zu, während es den Zulassungsantrag ablehnt, wenn keine zulässigen Berufungsgründe vorgebracht werden oder wenn die vorgebrachten Gründe keine eingehende Prüfung erfordern.

Diese grundlegenden Prinzipien werden jedem Verurteilten, der im Hinblick auf eine Berufung rechtlichen Rat einholt, erläutert. Man teilt ihm auch mit, dass es einem Rechtsanwalt nicht gestattet ist, unvertretbare Berufungsgründe vorzutragen.

Gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes von 1968 darf die Entscheidung des Berufungsgerichts den Rechtsmittelführer insgesamt nicht schlechter stellen als in erster Instanz.

28. Nach englischem Recht verbüßt ein Verurteilter seine Freiheitsstrafe vom Zeitpunkt seiner Verurteilung an, wenn keine Berufung eingelegt wird. Wenn Berufung eingelegt wird, gilt er nicht als Untersuchungshäftling. Die Zeit, die er in Untersuchungshaft verbracht hat, wird von der Strafe abgezogen.

§ 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 sieht außerdem vor, dass die Zeitdauer, die ein Rechtsmittelführer während des Berufungsverfahrens – einschließlich des Berufungszulassungsverfahrens – inhaftiert ist, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Berufungsgerichts auf die Dauer der in erster Instanz verhängten Strafe angerechnet wird. Wenn das Berufungsgericht die Berufung zulässt (s.o. Ziff. 23), kann es sich nicht gegen die Anrechnung entscheiden (§ 29 Abs. 2).

Wenn es dagegen den Zulassungsantrag ablehnt, kann es anordnen, dass diese Zeitspanne ganz oder zum Teil nicht von der Dauer der Strafe abgezogen wird. Eine solche Entscheidung kann auch der Einzelrichter fällen (§ 31 Abs. 2 lit. h), was hier allerdings nicht der Fall war. Sie muss begründet werden; die Gründe sind dem Antragsteller mitzuteilen (§ 29 Abs. 2).

(Zusammenfassung)

[29.-31.] Bis 1966 war die Nichtanrechnung kraft Gesetzes der Normalfall gewesen. Nach Einführung der jetzigen Regelung im Jahr 1966 machten die Einzelrichter zunächst kaum von ihrer Befugnis, die Nichtanrechnung anzuordnen, Gebrauch. Infolgedessen stieg die Anzahl der Berufungszulassungsanträge auf 9.700 im Jahr 1969 und erreichte im März 1970 die Marke von 1.000 pro Monat. Am 17. März 1970 erließ der Lord Chief Justice eine Arbeitsanweisung (Practice Direction), in der er die Einzelrichter aufforderte, die Nichtanrechnung in geeigneten Fällen anzuordnen, damit Verurteilte von der Stellung aussichtsloser Berufungszulassungsanträge abgeschreckt werden und den Gerichten somit mehr Zeit für die Behandlung der ernsthaften Anträge verbleibt. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Erlass der Arbeitsanweisung verringerte sich die Anzahl der Berufungszulassungsanträge um die Hälfte. Um einem erneuten Anstieg der Zulassungsanträge Herr zu werden, erinnerte der Lord Chief Justice am 14. Februar 1980 erneut an die Befugnis des Einzelrichters und der Kammer, die Nichtanrechnung anzuordnen.

[32.] Nach Angaben der Regierung stammen die meisten Berufungen (1984: 91,39 %) von Inhaftierten. In der Praxis werde höchstens die Nichtanrechnung von 64 Tagen Haft angeordnet. 1981 wurden 6.097 Berufungszulassungsanträge registriert. In circa 60 bis 65 Fällen wurde die Nichtanrechnung angeordnet. Die betroffenen Zeiträume bewegten sich zwischen 7 und 64 Tagen, wobei sie in circa drei Viertel der Fälle 28 Tage oder weniger betrug. 1984 seien 8.262 Berufungszulassungsanträge geprüft worden, davon circa 6.500 von Einzelrichtern. Vor der Kammer seien 3.800 Verfahren anhängig gewesen.

* * *

[10.-12.] Der mehrfach vorbestrafte Bf. Monnell wurde am 4. September 1981 vom *Crown Court* in Exeter wegen einer Reihe von Einbruchdiebstählen (burglary) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Obwohl sein Anwalt ihm mitgeteilt hatte, dass eine Berufung keine Erfolgsaussichten habe, beantragte er die Zulassung der Berufung gegen den Schuldspruch und das Strafmaß. Den Antrag stützte er darauf, dass das Gericht bestimmte Entlastungszeugen nicht geladen habe. Er bestätigte bei Antragstellung, dass er das „Formular AA“ (das jedem Verurteilten, der eine Berufung erwägt, ausgehändigt wird) zur Kenntnis genommen habe. In diesem Formular wird der Ablauf des Zulassungsverfahrens erläutert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht bei Zurückweisung des Zulassungsantrags anordnen kann, die seit der Antragstellung verbüßte Haft nicht auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Im Zulassungsverfahren wählte sich der Bf. neue Anwälte.

[13.-15.] Der Einzelrichter des Berufungsgerichts lehnte den Zulassungsantrag und mehrere Annexanträge (auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, Freilassung gegen Kautionsleistung und Gewährung des Rechts, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen und Zeugen zu benennen) am 2. Dezember 1981 ab, weil der Bf. aufgrund überwältigender Beweise zu einer gerechten und angemessenen Strafe verurteilt worden sei. Dem Einzelrichter standen bei der Ent-

scheidungsfindung die Erklärungen der früheren Rechtsanwälte des Bf. sowie die einschlägigen Teile der Verfahrensakte (Zeugenaussagen, Bericht des Sozialarbeiters, psychiatrisches Gutachten) zur Verfügung. Dennoch hielt der Bf., dessen neue Anwälte inzwischen das Mandat niedergelegt hatten, an seinem Antrag fest und bestand auf einer Entscheidung der Kammer des Berufungsgerichts. Das „Formular SJ“, das er hierfür verwenden musste, wies erneut auf die Gefahr der Nichtanrechnung eines Teils der inzwischen verbüßten Haft hin.

(Übersetzung)

16. Am 20. Mai 1982 lehnte die Kammer des Berufungsgerichts den gesamten Antrag als offensichtlich unbegründet ab. Sie führte in ihrem von Lord Justice Watkins verfassten Urteil weiter aus:

„[Herr Monnell] hatte nicht den leisesten Grund, um das Gericht mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen den Schuldspruch oder das Strafmaß zu befassen. Sein Anwalt hatte ihn in einer wohl abgewogenen Stellungnahme zu dem Urteil darauf hingewiesen, dass eine Berufung keinerlei Erfolgsaussicht habe; er hat hinzugefügt, dass eine neuerliche Haftstrafe in dieser Länge unvermeidlich gewesen sei. Wenn jemand, der offensichtlich keinen Grund hat eine ordnungsgemäße Verurteilung anzugreifen, trotz eines solchen Hinweises die Zeit des Gerichts durch das Beharren auf seinem Antrag auf Zulassung der Berufung vergeudet – wie es der Betroffene hier getan hat –, ist es angemessen sich zu fragen, ob die Dauer seiner Inhaftierung verlängert werden muss. Wir sind der Auffassung, dass dies hier der Fall ist.“

Deswegen ordnete das Berufungsgericht an, dass von der Zeit, die der Bf. während des Zulassungsverfahrens inhaftiert war, 28 Tage nicht auf die Strafe angerechnet werden.

* * *

(Zusammenfassung)

[17.-19.] Der Bf. Morris wurde am 24. August 1980 vom Crown Court in Reading wegen gemeinschaftlichen Handels mit Heroin zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Ihm war Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes gewährt worden. Sein Anwalt riet ihm mangels Erfolgsaussichten von einem Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Dennoch bestand der Bf. darauf, dass ein solches Rechtsmittel eingelegt wird. Er berief sich darauf, dass belastende Aussagen ihm durch Zwang abgenötigt worden seien, als er unter Entzugserscheinungen litt. Auch sei seine Strafe unangemessen hoch ausgefallen. Sein Anwalt bestätigte bei Antragstellung, dass der Bf. das „Formular AA“ zur Kenntnis genommen habe. Das „Amt für Berufungen in Strafsachen“ (Criminal Appeal Office) übersandte dem Rechtsanwalt und dem Bf. ein zusammengefasstes Protokoll der Hauptverhandlung. Der Bf. reichte mehrere ergänzende Schriftstücke zur Unterstützung seines Zulassungsantrags ein.

[20.-21.] Diese Dokumente wurden zusammen mit allen anderen einschlägigen Unterlagen dem Einzelrichter des Berufungsgerichts übermittelt, der den Zulassungsantrag und die mit ihm verbundenen Anträge (auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Gewährung des Rechts, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen) am 20. Mai 1981 als offensichtlich unbegründet ab-

lehnte. Dennoch hielt der Bf. an seinem Antrag fest; auch er wurde in dem „Formular SJ“ auf die möglichen Folgen seines Verhaltens hingewiesen.

(Übersetzung)

22. Die Kammer des Berufungsgerichts unter Vorsitz des Lord Chief Justice (Lord Lane C. J.) lehnte den Antrag am 27. Oktober 1981 ab. Sie stellte einleitend fest, dass keinerlei Anlass bestehe, eine Berufung gegen den Schuldspruch zuzulassen. Was das Strafmaß angeht habe das erstinstanzliche Gericht ein weites Ermessen hinsichtlich der moralischen Verantwortlichkeit des Bf. Morris und seiner Mitangeklagten sowie hinsichtlich der zu verhängenden Strafe gehabt. Das Berufungsgericht schloss mit folgenden Worten: „(...) er muss den Preis für das Festhalten an diesem aussichtslosen Zulassungsantrag zahlen.“ Folglich wurden von der Zeit, die der Bf. Morris während des Berufungszulassungsverfahrens inhaftiert war, 56 Tage nicht auf die Dauer seiner Strafe angerechnet.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1

36. Die Bf. machen geltend, sie seien Opfer einer Verletzung ihres Rechts auf Freiheit, da die Zeiträume, deren Nichtanrechnung auf die in erster Instanz verhängten Freiheitsstrafen das Berufungsgericht angeordnet hat, unter keine der nach Art. 5 Abs. 1 der Konvention zulässigen Inhaftierungsarten fallen. Art. 5 Abs. 1 lautet:

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.“

Die Regierung bekämpft diese Rechtsauffassung beharrlich, aber die Kommission teilt sie in ihrem Bericht.

37. Nach Ansicht des Gerichtshofs sollten die umstrittenen Zeiträume zunächst an Art. 5 Abs. 1 lit. a gemessen werden, auf den sich übrigens auch alle Beteiligten gestützt haben.

38. Vor allem muss entschieden werden, ob diese Haftzeiten „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ im Sinne dieses Absatzes verbüßt wurden.

39. Die beiden Bf. wurden zweifellos „durch ein zuständiges Gericht“ verurteilt (s.o. Ziff. 10 und 17). Die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und der Kommission einerseits sowie der Regierung andererseits beziehen sich darauf, ob man die Haftzeiten, deren Nichtanrechnung auf die Strafe das Berufungsgericht später angeordnet hat, noch als „nach“ diesen Verurteilungen verbüßt ansehen kann.

40. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs impliziert das Wort „nach“ in lit. a nicht nur die einfache chronologische Abfolge von „Verurteilung“ und „Freiheitsentziehung“: diese muss aus jener resultieren, muss „ihr folgen und als ihre Folge“ oder „kraft dieser“ angeordnet worden sein (vgl. zuletzt Urteil *Weeks* vom heutigen Tage, Série A Nr. 114, Ziff. 42, EGMR-E 3, 398). Kurz gesagt, es muss eine hinreichende Kausalbeziehung zwischen beiden bestehen (a.a.O.).

41. In England und Wales verbüßt ein Verurteilter seine Freiheitsstrafe vom Zeitpunkt der Verurteilung an, wenn er keine Berufung einlegt (s.o. Ziff. 28). Die umstrittenen Anordnungen wurden auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 gestützt. Dieser ermächtigt das Berufungsgericht zu entscheiden, dass die während des Berufungsverfahrens (einschließlich des Berufungszulassungsverfahrens) verbüßte Haftzeit ganz oder teilweise nicht auf die verhängte Strafe angerechnet wird (s.o. Ziff. 28). Die Kammer des Berufungsgerichts hat von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, da sie der Ansicht war, die Bf. Monnell und Morris hätten ohne Grund an ihren aussichtslosen Anträgen festgehalten. Sie hat daher den Verlust von 28 bzw. 56 Tagen angeordnet (s.o. Ziff. 16 und 22).

42. Nach Ansicht der Bf. führt eine solche Nichtanrechnung zu einer zusätzlichen Inhaftierungszeit, die später als die ursprüngliche Strafe und von einem anderen Gericht verhängt wurde, und zwar nicht zur Ahndung einer Straftat, sondern als Sanktion für die Einreichung eines haltlosen Antrags auf Zulassung der Berufung. Es existiere daher keine enge und unmittelbare Verbindung zwischen dem Urteil der ersten Instanz und der Nichtanrechnungsanordnung des Berufungsgerichts.

Nach Ansicht der Regierung erlaubt § 29 Abs. 1 letztendlich nur die Anordnung, dass eine Person, die einen solchen Antrag aufrechterhält, ihre Strafe erst einige Zeit nach der Verurteilung durch die untere Instanz zu verbüßen beginnt. Bei Anwendung dieser Vorschrift ahnde das Berufungsgericht daher nicht eine neue Straftat mit einer neuen Strafe und verlängere nicht einmal die Dauer derjenigen Strafe, die der Crown Court verhängt hat. Es regle lediglich die Art und Weise der Strafvollstreckung für diejenigen Personen, die an einer seiner Ansicht nach mutwilligen Berufung festhalten.

43. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann man eine Nichtanrechnungsanordnung nicht als Entscheidung über die Modalitäten der Vollstreckung einer in erster Instanz verhängten Freiheitsentziehung qualifizieren. Sie führt zu einer zusätzlichen Haftdauer, die über die in erster Instanz festgelegte Zeit hinausgeht. Das Formular AA weist die potentiellen Antragsteller zutreffend darauf hin, dass die Nichtanrechnung zu einer späteren Haftentlassung führt (s.o.

Ziff. 11 und 19). Das Berufungsgericht hat dies im Fall des Bf. Monnell selbst zugestanden: Es kam zu dem Schluss, dass „die Dauer seiner Inhaftierung verlängert werden muss“ (s.o. Ziff. 16).

44. Wie die Kommission und ihr Delegierter betont haben, hat das Berufungsgericht den Bf. Monnell und Morris diese zusätzliche Inhaftierungszeit aus Gründen auferlegt, die nichts mit den Umständen der Straftat oder mit der Persönlichkeit und den Vorstrafen des Täters zu tun haben, mit anderen Worten: aus Gründen, die nichts mit den Umständen zu tun haben, auf denen die Urteile der ersten Instanz beruhen. Es hat vielmehr im Sinne der Abschreckungspolitik entschieden, die in den Anweisungen von 1970 und 1980 propagiert wird (s.o. Ziff. 30 f.), da die Betroffenen an ihren aussichtslosen Berufungszulassungsanträgen festgehalten haben. In seinem Urteil gegen den Bf. Morris hat es ausgeführt, dass jener für sein Bestehen auf einem „aussichtslosen Zulassungsantrag zahlen“ müsse (s.o. Ziff. 22).

Schon nach dem Wortlaut von § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 besteht die Entscheidung des Berufungsgerichts in der Anordnung, eine bestimmte Haftzeit nicht auf eine Freiheitsstrafe anzurechnen, die der Rechtsmittelführer gerade verbüßt (s.o. Ziff. 28).

45. Daraus folgt allerdings nicht, dass die nicht angerechneten Haftzeiten die Grenzen des Art. 5 Abs. 1 lit. a überschreiten.

46. Auch wenn die auf Anordnung des Berufungsgerichts nicht angerechnete Zeit nach innerstaatlichem Recht kein Teil der von den Bf. zu verbüßenden Strafe ist, so ist sie doch Teil der Haftzeit, die in dem der Schuldfeststellung nachfolgenden Strafzumessungsverfahren festgelegt wurde. Nach englischem Recht ist die Verbüßung einer vom Crown Court verhängten Freiheitsstrafe den Anordnungen unterworfen, die das Berufungsgericht in Falle eines gescheiterten Antrags auf Zulassung der Berufung im Hinblick auf die Nichtanrechnung treffen kann. Der Wortlaut von § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 ist eher weit und flexibel. Jedoch ist die Befugnis zur Nichtanrechnung so, wie sie in der Praxis vom Berufungsgericht ausgeübt wird, ein Institut des englischen Rechts, das eine Bearbeitung von Berufungen in Strafsachen innerhalb vernünftiger Zeiträume und insbesondere eine Begrenzung der Haftdauer von Personen, die ernsthafte Berufungsgründe vorbringen und auf die Prüfung ihres Rechtsmittels warten, ermöglichen soll. Dies geht aus dem Bericht, den eine interministerielle Kommission 1969 über das Berufungsgericht in Strafsachen erstellt hat, sowie aus den beiden Arbeitsanweisungen des Lord Chief Justice eindeutig hervor (s.o. Ziff. 29 bis 31). Es handelt sich kurz gefasst um eine Befugnis, von der Gebrauch gemacht wird, um von einer missbräuchlichen Befassung der Gerichte abzuschrecken. Sie ist daher Teil des Berufungsverfahrens in Strafsachen, das der Schuldfeststellung folgt, und dient einem im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 lit. a legitimen Ziel.

47. Vor dem Gerichtshof wurde darauf hingewiesen, dass die während der Berufungsinstanz verbüßte Haft nach dem Recht vieler Mitgliedstaaten als Untersuchungshaft qualifiziert wird und dass der Betroffene dort seine Strafe erst mit Rechtskraft der Verurteilung zu verbüßen beginnt. In einem solchen System bestimmt das Berufungsgericht die Strafe selbst; in einigen dieser

Staaten entscheidet es, inwieweit die während des Berufungsverfahrens erlitene Haft nicht von der Strafe abgezogen werden soll (vgl. bspw. für die Bundesrepublik Deutschland Urteil *Wemhoff* vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7 S. 12, Ziff. 15, EGMR-E 1, 59, und Série B Nr. 5, S. 232 und 268). Der Delegierte der Kommission ist der Auffassung, dass eine solche Gesetzeslage im Gegensatz zum hier angegriffenen englischen System mit Art. 5 Abs. 1 vereinbar ist.

Im Hinblick auf ihre Auswirkungen für den Verurteilten unterscheiden sich diese beiden Ansätze aber nur in formeller, nicht jedoch in materieller Hinsicht. Art. 5 Abs. 1 lit. a schreibt nicht vor, auf welche Art und Weise in einer bestimmten Rechtsordnung die rechtmäßige Freiheitsentziehung „nach Verurteilung“ angeordnet werden muss. Er ist so auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht ein gewisses Ermessen lässt. Das Verfahren bei der Verurteilung kann von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein und dennoch den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 lit. a entsprechen. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der technische und formelle Unterschied zwischen dem Verfahren im Vereinigten Königreich und demjenigen in anderen Vertragsstaaten der Konvention nicht dergestalt, dass er eine Anwendung des Art. 5 Abs. 1 lit. a im vorliegenden Fall ausschliesse.

48. Alle vorgenannten Umstände führen zu der Feststellung, dass eine hinreichende, legitime Beziehung zwischen der Verurteilung der beiden Bf. und der durch die Nichtanrechnungsanordnung des Berufungsgerichts verursachten zusätzlichen Inhaftierung besteht, um die Freiheitsentziehung als eine nach Art. 5 Abs. 1 lit. a zulässige anzusehen. Die Zeit, die die Bf. Monnell und Morris aus dem letztgenannten Grund im Gefängnis verbracht haben ist daher als eine „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ im Sinne dieses Absatzes verbüßte „Freiheitsentziehung“ zu verstehen.

49. Es hat den Anschein, als hätten die Bf. zeitweilig vorgetragen, dass ihre Anträge auf Zulassung der Berufung in Wahrheit weder aussichtslos noch mutwillig waren. Dabei handelt es sich jedoch um eine Wertungsfrage, die das Berufungsgericht kraft der ihm durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 verliehenen Befugnis zu entscheiden hat (s.o. Ziff. 28). Der Gerichtshof darf seine eigene Einschätzung des Sachverhaltes nicht an die Stelle der Einschätzung der innerstaatlichen Gerichte setzen, sofern dies nicht zur Überprüfung der Konventionsmäßigkeit der umstrittenen Freiheitsentziehung notwendig ist.

50. Auch im Übrigen hat der Gerichtshof keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der umstrittenen Inhaftierungszeiträume und an der Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens. Es ist unstrittig, dass die zuständigen Gerichte bei der Anordnung der Nichtanrechnung die einschlägigen Regeln und Verfahrensvorschriften des englischen Rechts – wie sie oben in den Ziff. 23 bis 28 beschrieben wurden – beachtet haben. Im Übrigen stammen diese freiheitsentziehenden Anordnungen entgegen der Ansicht der Bf. von einer dazu berufenen Behörde, die sie willkürfrei vollstreckt hat.

Daraus folgt, dass die gerügte Freiheitsentziehung in dem Sinne, in dem die Rechtsprechung des Gerichtshofs diese Begriffe des Art. 5 Abs. 1 versteht (vgl. u.a. Urteil *Winterwerp* vom 24. Oktober 1979, Série A Nr. 33, S. 17 f. und

19 f., Ziff. 39 f. und 44-46, EGMR-E 1, 435 ff.), „rechtmäßig“ war und „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ vollzogen wurde.

51. Folglich wurde Art. 5 Abs. 1 im Hinblick auf keinen der Bf. verletzt.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 3

52. Die Bf. Monnell und Morris machen außerdem geltend, dass das Verfahren vor dem Berufungsgericht in ihrem Fall Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c der Konvention verletzt habe, die folgendermaßen lauten:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: (...)

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

(...)“

53. Bei den Garantien des Art. 6 Abs. 3 lit. c handelt es sich um Aspekte des allgemeinen Gedankens eines fairen Strafverfahrens, der in Art. 6 Abs. 1 zum Ausdruck kommt (vgl. insbesondere Urteil *Colozza* vom 12. Februar 1985, Série A Nr. 89, S. 14, Ziff. 26, EGMR-E 3, 6). Im Hinblick auf die Art des Vorbringens der Bf. hält es der Gerichtshof – wie schon die Kommission – für angemessen, die Abs. 1 und 3 lit. c des Art. 6 gemeinsam zu prüfen.

A. Die Anwendbarkeit der Vorschrift

54. Die Prüfung der Berufungszulassungsanträge brachte unstreitig eine Entscheidung über die gegen die Bf. Monnell und Morris „erhobene strafrechtliche Anklage“ mit sich. Die Anwendbarkeit des Art. 6 im vorliegenden Fall ergibt sich im Übrigen auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Das Urteil *Delcourt* vom 17. Januar 1970 erkennt grundsätzlich an, dass der Schutz des Art. 6 nicht mit dem erstinstanzlichen Urteil endet (Série A Nr. 11, S. 14 f., Ziff. 25, EGMR-E 1, 101):

„Über eine strafrechtliche Anklage ist solange nicht wirklich „entschieden“ (determined), wie die Verurteilung oder der Freispruch nicht rechtskräftig sind. Das Strafverfahren bildet eine Gesamtheit und muss normalerweise mit einer vollstreckbaren Entscheidung enden. (...)

Gewiss verpflichtet [die] Konvention die Staaten nicht, Berufungs- oder Kassationsgerichte zu errichten. Wenn ein Staat sich jedoch mit derartigen Gerichten ausstattet, hat er die Pflicht, darüber zu wachen, dass den Rechtsunterworfenen vor diesen Gerichten die grundlegenden Garantien des Art. 6 zuteil werden.“

B. Die Einhaltung der Vorschrift

55. In Übereinstimmung mit der üblichen Verfahrenspraxis des Berufungsgerichts (s.o. Ziff. 23, 24 und 26) konnten die Bf. Monnell und Morris im Berufungszulassungsverfahren, das zu den gerügten Nichtanrechnungsanordnungen geführt hat, weder persönlich vor Gericht erscheinen noch mündlich vor-

tragen. Nach Ansicht der Kommission wurden ihnen dadurch ein „fairer Verfahren“ und das Recht, sich selbst zu verteidigen, verwehrt (vgl. insbesondere Ziff. 152 des Berichts).

56. Die Art und Weise, wie Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c im Berufungs- oder Revisionsverfahren anzuwenden sind, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab (vgl. u.a. Urteil *Delcourt*, Série A Nr. 11, S. 15, Ziff. 26, EGMR-E 1, 101 f., und Urteil *Pakelli* vom 25. April 1983, Série A Nr. 64, S. 14, Ziff. 29, EGMR-E 2, 278). Dabei müssen das innerstaatliche Verfahren in seiner Gesamtheit und die Rolle, die dem Berufungs- oder Kassationsgericht in seinem Rahmen zukommt, gewürdigt werden (Urteil *Sutter* vom 22. Februar 1984, Série A Nr. 74, S. 13, Ziff. 28, EGMR-E 2, 349 m.w.N.). Wie die Kommission in ihrem Bericht ausgeführt hat (Ziff. 130 f.), muss man das Wesen des Berufungszulassungsverfahrens und seine Bedeutung im Gesamtsystem des Strafprozesses, den Umfang der Befugnisse des Berufungsgerichts sowie die Art und Weise, wie die Interessen der beiden Bf. in der Realität vor dem Berufungsgericht vorgetragen und geschützt wurden, untersuchen, um überprüfen zu können, ob die Anforderungen des Art. 6 im konkreten Fall gewahrt wurden.

57. Das Berufungsgericht überprüft im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens nicht die tatsächlichen Feststellungen und hört keine Zeugen an, selbst wenn das Vorbringen des Rechtsmittelführers nicht nur Rechtsfragen, sondern auch tatsächliche Fragen aufwirft (s.o. Ziff. 23 und 27). Seine Aufgabe ist es festzustellen, ob der Rechtsmittelführer vertretbare Gründe glaubhaft gemacht hat, die es rechtfertigen, sich mit der Berufung zu befassen. Es lässt die Berufung zu, wenn die vorgebrachten Gründe in rechtlicher Hinsicht zulässige Berufungsgründe darstellen und eingehenderer Beratung und Überlegung bedürfen; andernfalls lehnt es die Zulassung ab (s.o. Ziff. 27).

58. Der Gerichtshof hat im Urteil *Colozza* vom 12. Februar 1985 – wenn auch in anderem Zusammenhang – ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 1 grundsätzlich fordert, dass der Angeklagte die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung hat (Série A Nr. 89, S. 14, Ziff. 27, EGMR-E 3, 7). Jedoch kamen die beiden Bf. unstreitig in der ersten Instanz vor dem Crown Court in den Genuss eines fairen Verfahrens, das diese Bedingung erfüllte. Die spätere Frage der Zulassung der Berufung war von begrenztem Umfang und verlangte ihrer Art nach weder eine öffentliche Verhandlung noch die persönliche Anwesenheit der beiden Personen vor dem Berufungsgericht (vgl. sinngemäß Urteil *Axen* vom 8. Dezember 1983, Série A Nr. 72, S. 12 f., Ziff. 28, EGMR-E 2, 326 f. und Urteil *Sutter*, Série A Nr. 74, S. 13, Ziff. 30, EGMR-E 2, 350).

Jedoch hat das Berufungsgericht hier nicht nur die Zulassung der Berufungen der Bf. Monnell und Morris abgelehnt, sondern es hat ihnen mittels der Nichtanrechnung gem. § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 außerdem noch eine zusätzliche Haftdauer auferlegt. Es muss daher geprüft werden, ob die Bf. Monnell und Morris in diesem Stadium der Entscheidung über die gegen sie erhobenen Anklagen ein faires Verfahren und eine effektive Verteidigung ihrer Interessen genossen haben.

59. Die Befugnis, eine Nichtanrechnung anzuordnen, hat – wie in diesem Urteil bereits hervorgehoben wurde (s.o. Ziff. 46) – in der Praxis das Ziel, of-

fensichtlich unbegründete Berufungszulassungsanträge abzuschrecken, die ansonsten die Behandlung vertretbar begründeter Rechtsmittel in unannehmbarer Weise verzögern würden.

Art. 6 Abs. 1 verlangt selbst, dass Strafverfahren „innerhalb angemessener Frist“ verhandelt werden. Daher verfolgt die Anwendung von § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 [durch das Berufungsgericht] zweifellos ein legitimes Ziel, das dem Interesse an einer geordneten Rechtspflege i.S.v. Art. 6 der Konvention entspricht.

60. Obwohl die Kommission die Legitimität des verfolgten Zieles anerkennt, ist sie der Auffassung, dass die Bf. Monnell und Morris angesichts der ihnen drohenden, bedeutenden Freiheitsentziehung – acht Monate im Fall des ersten und vierzehn Monate im Fall des zweiten Bf. – die Möglichkeit hätten haben müssen, sich im Rahmen des Verfahrens persönlich zu Wort zu melden.

Die Bf. treten dieser Ansicht bei. Sie meinen insbesondere, dass Art. 6 Abs. 3 lit. c ihnen das Recht auf Teilnahme an der Verhandlung gibt, um sich selbst oder mit Hilfe eines Verteidigers ihrer Wahl verteidigen zu können; dies hätte ihnen erlaubt, Argumente gegen die Verlängerung ihrer Freiheitsentziehung vorzutragen. Um dies zu ermöglichen, hätte man sie rechtzeitig auf die Absichten des Berufungsgerichts hinweisen müssen.

Nach Ansicht der Regierung bedurfte es für die Ausübung der Befugnisse des Berufungsgerichts unter Fairnessgesichtspunkten weder des persönlichen Erscheinens der Bf. noch des mündlichen Vortrags der für eine Anrechnung sprechenden Argumente in ihrem Namen.

61. Auch wenn es aus § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 nicht ausdrücklich hervorgeht, so war die Ursache für die gegen die Bf. Monnell und Morris angeordnete Nichtanrechnung – in Übereinstimmung mit der Politik und der offiziellen Praxis des Berufungsgerichts (s.o. Ziff. 29 bis 31 und 44) – doch die Unbegründetheit ihrer Berufungszulassungsanträge (s.o. Ziff. 16 und 22). Um diese Frage zu beantworten, bedurfte es nicht der körperlichen Anwesenheit der Bf. (vgl. sinngemäß Urteil *Sanchez-Reisse* vom 21. Oktober 1986, Série A Nr. 107, S. 19, Ziff. 51, EGMR-E 3, 286).

Nach Ansicht des Gerichtshofs gebietet Art. 6, dass die Bf. Monnell und Morris auf angemessene Art und Weise in den Genuss eines fairen Verfahrens kommen, welches ihnen eine Möglichkeit bietet, ihre Argumente gegen eine für sie nachteilige Ausübung der in § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 vorgesehenen Befugnis effektiv und in ausreichendem Maße vorzutragen. Es muss untersucht werden, ob das durchgeführte Verfahren diese Bedingung erfüllt hat.

62. Zunächst ist festzustellen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit, der dem in Art. 6 Abs. 1 niedergelegten Begriff der Fairness inhärent ist (Urteil *Delcourt*, a.a.O., Série A Nr. 11, S. 15, Ziff. 28, EGMR-E 1, 102), gewahrt wurde, da sowohl der Einzelrichter als auch die Kammer des Berufungsgerichts die Anklagevertretung nicht in größerem Umfang angehört haben als die beiden Betroffenen.

Es handelt sich dabei allerdings nur um „ein Element des weiterreichenden Begriffs des fairen Verfahrens“ in Strafsachen. Insbesondere wäre „ein Verfahren selbst ohne Partei mit Anklagefunktion nicht fair ..., wenn es in einer Weise

abliefe, die einen Angeklagten ungerechtfertigterweise in eine benachteiligte Situation brächte.“ (a.a.O., S. 15 und 18, Ziff. 28 und 34, EGMR-E 1, 102, 104).

63. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass den Bf. Monnell und Morris im Rahmen der Prozesskostenhilfe kostenlose juristische Beratung hinsichtlich ihrer Berufung gewährt worden war (s.o. Ziff. 25). Der Rechtsanwalt, der sie in erster Instanz vertreten hatte, hatte sie auf das Fehlen vernünftiger Erfolgsaussichten hingewiesen, aber sie haben sich darüber hinweg gesetzt und auf ihren Berufungszulassungsanträgen bestanden (s.o. Ziff. 11 und 18 f.).

64. Sie wussten auch beide, dass wegen des Mangels an ernsthaften Erfolgsaussichten die Gefahr der Nichtanrechnung bestand, wenn sie solche Anträge einreichen und an ihnen festhalten würden. In den Formularen AA und SJ wurden sie davor gewarnt (s.o. Ziff. 11, 14, 19 und 21). Dennoch und obwohl der Einzelrichter ihnen die Zulassung versagt hatte, hielten sie ihre Anträge vor der Kammer unter Berufung auf dieselben Gründe aufrecht, die sie bereits ursprünglich vorgetragen hatten.

65. Hinsichtlich der Art und Weise, wie sie ihre Argumente vortragen konnten, hatten die Bf. Monnell und Morris – wie jeder andere in einer vergleichbaren Situation – die Möglichkeit, die Berufungsgründe schriftlich vorzutragen, da sie ihre Zulassungsanträge auf amtlichen Vordrucken einreichen und aufrechterhalten mussten (s.o. Ziff. 11, 14, 19 und 21).

Sicherlich hat das Berufungsgericht ihre akzessorischen Anträge auf persönliches Erscheinen abgelehnt – wozu es berechtigt war – (s.o. Ziff. 13 f., 16, 20 ff. und 26), und sie so daran gehindert, sich vor der Bestrafung mit einer zusätzlichen Freiheitsentziehung persönlich und mündlich zu äußern.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso sie sich nicht in ihren schriftlichen Stellungnahmen zur Frage der Anordnung der Nichtanrechnung äußern konnten, insbesondere im Hinblick auf die Hinweise in den Formularen AA und SJ über die Bedeutung rechtlicher Beratung und die Folgen des Festhaltens an einem mutwilligen Antrag. Tatsächlich umfasste ihre Berufungsbegründung auch Argumente, die sich auf die Frage der Aussichtslosigkeit ihrer Anträge bezogen.

Bei der Prüfung dieser Anträge verfügten der Einzelrichter und die Kammer des Berufungsgerichts entsprechend der üblichen Verfahrensweise über alle notwendigen Unterlagen, einschließlich der Berufungsschriften, eines Protokolls der erstinstanzlichen Verhandlungen und – im Fall des Bf. Monnell – der Berichte des Sozialarbeiters sowie eines psychiatrischen Gutachtens (s.o. Ziff. 13, 16, 20, 22 und 24).

66. Jedenfalls hatten die Bf. Monnell und Morris – wie jeder, der einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellt –, das Recht, einen Anwalt damit zu beauftragen, in ihrem Namen vor dem Einzelrichter und der Kammer des Berufungsgerichts aufzutreten und mündlich vorzutragen (s.o. Ziff. 24 a.E.).

67. Man kann unterstellen, dass keiner von beiden in der Lage war, selbst einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Ihnen stand nach englischem Recht nicht automatisch Prozesskostenhilfe für die Abfassung ihrer Berufungsschriften und die Vertretung durch einen Verteidiger in einer mündlichen Verhandlung zu (s.o. Ziff. 25). Auch Art. 6 Abs. 3 lit. c gewährt ihnen einen Anspruch auf Prozesskos-

tenhilfe nur insoweit, wie dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dies gebietet es nicht, einem Verurteilten, der nach einem fairen, den Anforderungen des Art. 6 genügenden erstinstanzlichen Verfahren Berufung einlegen will, immer Prozesskostenhilfe zu gewähren, selbst wenn er objektiv betrachtet keinerlei Erfolgsaussichten hat. Man muss anerkennen, dass die Bf. kostenfreie Prozesskostenhilfe vor dem Crown Court und für eine anschließende Beratung über die Frage, ob ernsthafte Berufungsgründe vorliegen, genossen haben (s.o. Ziff. 10 f. und 18). Nach Auffassung des Gerichtshofs gebot es die Fairness nicht, zusätzlich zu den Schriftsätzen und den anderen dem Berufungsgericht bereits vorliegenden Aktenstücken auch noch eine im Namen der Bf. abgegebene mündliche Erklärung anzuhören, bevor über die Anwendung oder Nichtanwendung von § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 entschieden wird.

68. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Möglichkeit, einschlägige Erwägungen schriftlich vorzutragen, in Anbetracht der Umstände des Falles den Interessen der Rechtspflege und dem Gebot der Fairness gerecht wurde.

Dabei berücksichtigt der Gerichtshof auch, dass die Ausübung der in § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 vorgesehenen Befugnis in der Praxis höchstens den Verlust von circa zwei Monaten nach sich zieht, und nicht etwa den Verlust der gesamten zwischen dem Schuldspruch und der Entscheidung des Berufungsgericht verbüßten Haftzeit (s.o. Ziff. 32). Die Anwälte der Bf. haben sicherlich Recht wenn sie vor dem Gerichtshof betonen, dass diese Einschränkung den Personen, die einen Berufungszulassungsantrag stellen könnten, nicht mitgeteilt wird, aber bei einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung ist dies im vorliegenden Fall kein entscheidender Mangel.

69. Schließlich hat der Gerichtshof auch keinerlei Anlass daran zu zweifeln, dass die Entscheidung, den Bf. die Zulassung der Berufung zu versagen und zusätzlich die Nichtanrechnung anzuordnen, auf einer umfassenden und sorgfältigen Bewertung aller einschlägigen Umstände beruhte.

70. In Anbetracht des besonderen Kontextes, in dem die Befugnis zur Anordnung der Nichtanrechnung ausgeübt wurde, und in Anbetracht der Umstände des Falles stellt der Gerichtshof fest, dass weder dem Bf. Monnell noch dem Bf. Morris das durch Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c garantierte faire Verfahren verweigert wurde. Es wurde daher keine dieser Vorschriften verletzt.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 und 6

71. Die Bf. machen geltend, Opfer einer mit Art. 14 unvereinbaren Diskriminierung beim Genuss ihrer Rechte aus Art. 5 und Art. 6 zu sein. Art. 14 lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

A. Art. 14 i.V.m. Art. 5

72. Sobald sie die Zulassung der Berufung beantragt hatten, liefen die Bf. als inhaftierte Verurteilte gem. § 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1968 Gefahr, eine zu

der in erster Instanz verhängten Strafe hinzukommende, zusätzliche Freiheitsentziehung zu erleiden – was dann auch tatsächlich geschah. Nicht inhaftierte Verurteilte sind einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt, wie wenig substantiiert ein von ihnen eingereichter Berufungszulassungsantrag auch sein mag. Nach Ansicht der Bf. stellt dies eine diskriminierende Behandlung dar.

73. Wenn sie so ausgeübt wird, wie es das Berufungsgericht getan hat, dient die Befugnis zur Anordnung der Nichtanrechnung dem Zweck, die Prüfung der Zulassungsanträge zu beschleunigen und so die Inhaftierung derjenigen, die aus vertretbaren Gründen Berufung eingelegt haben, zu verkürzen (s.o. Ziff. 46 und 59). Die überwiegende Mehrheit der Berufungszulassungsanträge stammt von Inhaftierten (s.o. Ziff. 32). Daher gibt es nach Ansicht des Gerichtshofs einen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund für die gerügte Ungleichbehandlung (vgl. u.a. Urteil vom 23. Juli 1968 im „*Belgischen Sprachenfall*“, Série A Nr. 6, S. 34, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 und Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15 f., Ziff. 32, EGMR-E 1, 399), selbst unterstellt, die Lage der Bf. sei mit der Lage von Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden, vergleichbar – was die Regierung bestreitet.

B. Art. 14 i.V.m. Art. 6

74. Die Bf. machen eine weitere Diskriminierung geltend, da keine Sanktionsandrohung – wie zum Beispiel eine Freiheitsentziehung – die nicht inhaftierten Verurteilten vom Festhalten an einem Berufungszulassungsantrag abschrecke.

75. Insofern, als die Möglichkeit der Nichtanrechnung in der Praxis den Zugang zum Berufungsgericht lediglich für die inhaftierten Verurteilten erschweren kann, liegt entgegen der Auffassung der Regierung in der Tat eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 14 vor. Für diese gibt es aber aus den bereits oben in Ziff. 73 dargelegten Gründen einen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund.

C. Ergebnis

76. Art. 14 wurde also weder im Hinblick auf den Genuss der Freiheitsrechte der Bf. noch im Hinblick auf den Genuss ihrer Rechte auf Zugang zum Gericht, wie sie in Art. 5 und 6 gewährleistet werden, missachtet.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass Art. 5 Abs. 1 nicht verletzt wurde;
2. mit sechs Stimmen gegen eine, dass Art. 6 im vorliegenden Fall anwendbar ist;
3. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass die Abs. 1 und 3 lit. c dieses Artikels nicht missachtet wurden;
4. einstimmig, dass Art. 14 i.V.m. Art. 5 oder 6 nicht verletzt wurde.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Pettiti und Spielmann; (2) Sondervotum des Richters Gersing.